



**vfggh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich



# Parteienantrag auf Normenkontrolle „Gesetzesbeschwerde“ BGBl I 2013/114

Dr. Helmut Hörtenhuber 6.4.2017

# Gesetzesbeschwerde - Allgemein

## Art 139 Abs 1 Z 4/Art 140 Abs 1 Z 1 lit d B-VG

Der VfGH erkennt über die Gesetz-/Verfassungswidrigkeit von VO/Gesetzen ua

... auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes / einer gesetzwidrigen Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, **aus** Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels

# Gesetzesbeschwerde - Allgemein

## § 62a Abs 1/57a Abs 1 VfGG

Eine Person, die als Partei einer von einem ord. Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache **rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und** wegen Anwendung eines verf.widrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, kann **gleichzeitig** einen Antrag stellen, das G als verf.widrig aufzuheben ...

# Gesetzesbeschwerde - Allgemein

## **VfGH 2.7.2016, G 95/2016** (zu § 62a VfGG)

- Anlassfall: Haftentschädigung nach StEG 2005
- Aufhebung der Wortfolge „rechtzeitig ein zulässiges Rechtsmittel erhebt und“ sowie das Wort „gleichzeitig“ in § 62a Abs. 1 VfGG sowie weiterer Wortfolgen in § 62a Abs. 3, 4 und Abs. 5 VfGG
- Ausführungsregelung im VfGG schließt - entgegen der Entstehungsgeschichte der Gesetzesbeschwerde - aus, dass auch die gegnerische oder eine sonst am Verfahren beteiligte Partei einen Antrag stellen kann
- Wille des Verfassungsgesetzgebers geht dahin, dass von jeder Partei der Antrag gestellt werden kann, sofern überhaupt ein Rechtsmittel erhoben wird

vgl. auch **VfGH 3.10.2016, G 254/2016** (zu § 57a VfGG)

# Prozessvoraussetzungen/Besondere

## I. Legitimation:

### 1. Person/Partei:

- muss sich um ein echtes „subjektives“ Recht handeln, das einem „Gebilde“ eingeräumt wird; bei staatlichen Organen nicht gegeben; nehmen „Zuständigkeiten“ wahr, aber dadurch wird keine eigene Rechtspersönlichkeit gebildet
- sog „Amtsparteien“ kein Recht auf Stellung eines Antrages;
- Gebietskörperschaften/Selbstverwaltungskörper bzw autonome Rechtsträger haben als Privatrechtsträger aber ein Recht auf Antragstellung

## Prozessvoraussetzungen/Besondere

- Antragsrecht steht nur den Parteien des gerichtlichen Verfahrens zu – nicht Staatsanwalt
- Parteien sind: Kläger, Beklagte, Nebenintervenienten, Angeklagten, Haftungsbeteiligten, Privatanklägern, Privatbeteiligten bzw. jedermann, dessen Rechte durch eine Ermittlungsmaßnahme berührt sind – vgl zB § 106 StPO
- **Exkurs: Verfahrenshilfe**
  - VfGH entscheidet über bei ihm gestellte Vh-Anträge (VfGH 2.7.2016, G 203/2015)
  - Zuständigkeit des ord. Gerichts? Umfasst Vh auch die Stellung eines Parteiantrages?

# Prozessvoraussetzungen/Besondere

## 2. ordentliches Gericht

- jedes Gericht, das nicht Verwaltungsgericht, VwGH und VfGH ist
- Staatsanwälte sind keine Richter und Staatsanwaltschaften keine Gerichte - vgl. Art 90a B-VG (VfGH 3.3.2015, G 47/2015)
- auch Entscheidungen eines Rechtspflegers sind Entscheidungen eines Gerichts (wenn aufsteigendes RM zulässig ist)

## 3. in I. Instanz entschiedenen Rechtssache

- Entscheidung eines RechtsmittelG ist keine Entscheidung eines G erster Instanz (VfGH VfGH 2.7.2015, G 121/2015, G 124/2015; 28.9.2015, G 272/2015; 26.9. 2016, G 288/2016; 13.12.2016, G 149/2016; 26.9.2016, G 288/2016)
- „Rechtssache“ iSd Art 140 B-VG meint nicht nur den Entscheidungsgegenstand des Erstgerichts, sondern die Rechtssache, die Gegenstand des Rechtsstreits im Instanzenzug der ord. Gerichte ist (VfGH 2.7.2016, G 95/2016; 14.3.2017, G 249-250/2016)
- „Entschieden“ ist eine Rechtssache, wenn das Gericht über das verfahrenseinleitende Begehren (abschließend) entschieden hat (Endurteil, Teilurteil, Zwischenurteil – vgl. VfGH 2.7.2015, G 33/2015)



# Prozessvoraussetzungen/Besondere



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

- eine „entschiedene Rechtssache“ im strafgerichtlichen Ermittlungsverfahren liegt dann vor, wenn über eine Frage entschieden wird, die im Hauptverfahren nicht mehr aufge-  
rollt werden kann (VfGH 3.7.2015, G 46/2015)

# Prozessvoraussetzungen/Besondere



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

- **keine entschiedene Rechtssache liegt zB vor:**
  - Abspruch über einen Fristsetzungsantrag (§ 91 GOG) (VfGH 2.7.2015, G 178/2015) bzw. die behauptete Säumnis eines G (VfGH 12.10.2015, G 379/2015)
  - Entscheidung (Beschluss), gegen die ein abgesondertes Rechtsmittel versagt ist – VfGH 7.10. 2015, G 372/2015) - und der „Akt“ durch ein Rechtsmittel gegen das im Hauptverfahren ergangenen Urteils angefochten werden kann – aber: allenfalls amtswegige Prüfung der Rechtsmittelbeschränkung (VfGH 3.7.2015, G 64/2015; 22.9.2015, G 422/2015; 15.3.2017, G 219-220/2016; 5.12.2016, G 236/2016)
  - Ablehnung eines Richters (VfGH 22.9.2015, G 341/2015 und G 396/2015), oder eines SV (VfGH 22.9.2015, G 422/2015) oder sonstige prozessleitende Verfügungen (VfGH 22.9. 2015, G 120/2015; 25.2.2016, G 659/2015; 22.9.2016, G 190/2016)

## Prozessvoraussetzungen/Besondere

- Entscheidung über Einspruch gegen die **Anklageschrift** (VfGH 7.10.2015, G 372/2015) oder die Anklageschrift selbst (3.3.2015, G 47/2015) - vgl. auch VfGH 5.10.2016, G 295/2016: Ablehnung des Antrages auf Aufhebung des § 213 Abs 2 bzw. des § 84 Abs 1 Z 1 StPO
- wenn eine Sache noch nicht einmal in das Stadium eines strafgerichtlichen Ermittlungsverfahrens getreten ist (VfGH 2.7.2015, G 129/2015 ua)
- Ausspruch des RechtsmittelG über Fortsetzung der U-Haft aus Anlass einer Haftbeschwerde (VfGH 2.7.2015, G 203/2015)

# Prozessvoraussetzungen/Besondere

## 4. in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet

- grundsätzlich wie Art. 144 B-VG
- Verletzung in „Rechten“ muss in der Weise verstanden werden, dass dies letztlich erst nach der Entscheidung über das Rechtsmittel feststeht; daher sind auch jene Parteien, die in erster Instanz obsiegten, zur Stellung eines Antrages befugt (VfGH 2.7.2016, G 95/2016)
- die Verfassungswidrigkeit kann sich auf jede im Ausgangsverfahren präjudizielle Norm beziehen, kein Bezug der behaupteterweise rechtswidrigen Norm zur möglichen Verletzung der subjektiven Rechtssphäre des ASt. erforderlich (VfGH 2.7.2016, G 95/2016)



## 5. Wegen Anwendung eines verfassungs-/gesetzwidrigen G/VO - Präjudizialität:

- V oder G, die/das vom Gericht in der Rechtssache unmittelbar anzuwenden ist/wäre oder eine Vorfrage für das Gericht ist/wäre
- Bekämpfbarkeit jeder Rechtsvorschrift, die Voraussetzung der Entscheidung des ord. (Rechtsmittel-?)Gerichtes ist (VfGH 26.11.2015, G 191/2015; 7.10.2015, G 224/2015; G 13.10.2016, G 33/2016; 23.3.2017, G 369/2016 )
- Parteienanträge unterliegen hinsichtlich der Beurteilung der Präjudizialität demselben Maßstab wie Gerichtsanträge
- Präjudizialität und Auswirkung einer Aufhebung durch den VfGH auf die anhängige Rechtssache darlegen

# Prozessvoraussetzungen/Besondere

## II. ... aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels ...

- eine Partei muss ein (zulässiges) Rechtsmittel erhoben haben, sonst ist der Antrag unzulässig (VfGH 2.2.2015, G 133/2015, 29.9.2015, G 373/2015; 26.9.2016, G 62/2016)
- „rechtzeitige“ Erhebung eines zulässigen Rechtsmittels, dh für den **Rechtsmittelwerber** innerhalb der Rechtsmittelfrist - frühestens mit diesem (VfGH 2.7.2015, G 257/2015; 28.9.2015, G 272/2015; 2.7.2016, G 95/2016; 26.9.2016, G 62/2016; 12.10.2016, G 215/2016)
- für **Rechtsmittelgegner** innerhalb der Frist zur Beantwortung des Rechtsmittels (jedenfalls bei zweiseitigen Rechtsmitteln) - VfGH 2.7.2016, G 95/2016, 23.2.2017, G 356/2016

# Prozessvoraussetzung/Besondere

Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Antragsfrist (§ 33 VfGG) ist nicht zulässig – vgl. aber VfGH 30.11.2016, G 253/2016 (Frist bis 31.5.2018)

# Prozessvoraussetzungen/Besondere

- **Ausnahmen vom Parteiantrag:** Art. 139 Abs 1a/Art 140 Abs 1a B-VG

„ Wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht **erforderlich** (im Sinne von unerlässlich) ist, kann die Stellung eines Antrages gemäß Abs. 1 Z 1 lit. d durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden.“

- Umfang der Ermächtigung bestimmt durch Zweck des Art 139/140 B-VG (umfassende Sicherung der Verfassungsmäßigkeit)
- Sicherung des Verfahrenszweckes kann durch andere verfahrensrechtliche Regelungen entsprochen werden
- vgl. VfGH 1.10.2015, G 346/2015; 14.6.2016, G 72/2016; 13.10.2016, G 665/2015



# Prozessvoraussetzungen/Besondere

## § 62a Abs 1 VfGG

1. im Verfahren zur Anordnung oder Durchsetzung der Rückstellung widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder (§ 111a AußStrG)
2. im Besitzstörungsverfahren (§§ 454 bis 459 ZPO)
3. im Beweissicherungsverfahren (§§ 384 bis 389 ZPO)
4. im Verfahren gem. „§ 37 Abs. 1 MRG“ (aufgehoben VfGH 1.10.2015, G 346/2015), „§ 52 Abs. 1 WEG 2002 und“ (aufgehoben VfGH 14.6.2016, G 72/2016) und „§ 22 Abs. 1 WGG“ (aufgehoben VfGH 29.11.2016, G 370/2016)
5. im Verfahren über die Kündigung von Mietverträgen und über die Räumung von Mietgegenständen (aufgehoben mit VfGH 25.2.2016, G 541/2015)

# Prozessvoraussetzungen/Besondere

6. im Verfahren betreffend mittlerweilige Vorkehrungen gem. § 180 NO
7. im Verfahren gem. den Bestimmungen des UVG
8. im Insolvenzverfahren (Abweisung VfGH 2.12.2016, G 647/2015)
9. im Exekutionsverfahren und im Verfahren betreffend einstweilige Verfügungen gem. den Bestimmungen der EO, einschließlich des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung (Abweisung: VfGH 8.3.2016, G 537/2015 ua betreffend EO-Verfahren; VfGH 13.10.2016, G 665/2015 betreffend einst. Verfügungen)

# Prozessvoraussetzungen/Besondere

10. im Verfahren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, insbesondere Auslieferung, Übergabe, Rechtshilfe, gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung (aufgehoben VfGH 14.6.2016, G 645/2015)

# Prozessvoraussetzung - Allgemein

1. Einbringen beim VfGH
2. Bezugnahme auf den zutreffenden Artikel des B-VG
3. Darstellung des Sachverhaltes
4. Aufhebungsbegehren
5. Anfechtungsgegenstand
6. Darlegung der Bedenken im Einzelnen
7. Anfechtungsumfang
8. keine entschiedene Sache

# Gesetzesbeschwerde - Verfahren

- Verständigung des Gerichtes erster Instanz (§ 57a Abs 5/  
§ 62a Abs. 5 VfGG)
  - unabhängig davon, wie VfGH den Antrag weiter behandelt
- keine Verständigung des Rechtsmittelgerichts
- VfGH kann Gericht ersuchen, Gerichtsakten vorzulegen  
(§ 20 Abs. 2 VfGG)
- Gericht darf nur Maßnahmen vornehmen, die nicht durch die Entscheidung des VfGH beeinflusst werden können  
(§ 57a Abs. 6 und § 62a Abs. 6 VfGG)

# Gesetzesbeschwerde - Verfahren

Prüfung der und Entscheidung über die Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit des Rechtsmittels zulässig - Information des VfGH

Zurückweisung: Unzulässigkeit des Antrages

Abweisung/Stattdage: Folgen für den VfGH?

keine Mitteilung des Erstgerichts? Bindung des Rechtsmittelgerichts?

über pflegschaftsgerichtliche Entscheidungen nach § 283 ABGB sowie nach §§ 28, 29 und 38 UbG und nach §§ 16 und 17 HeimAufG ist auch im Falle eines Parteienantrages zu entscheiden (§ 80a Abs. 2 AußStrG)

# Gesetzesbeschwerde - Verfahren

Vertretung:

relative Anwaltspflicht (§§ 17 Abs 2, 24 Abs 1 VfGG)

keine „sonstigen“ Vertreter vor dem VfGH (zB in Mietrechtsangelegenheiten)

# Gesetzesbeschwerde - Erledigung

## Erledigung

### - Zurückweisung des Antrags

wenn die Prozessvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Willensbildung des VfGH nicht (mehr) vorliegen (zB Zurückziehung des Rechtsmittels; VfGH 2.12.2016, G 331/2015)

### - Einstellung des Verfahrens

bei Zurückziehung des Antrags oder bei Gegenstandslosigkeit des Anlassverfahrens (VfSlg. 16.832, 17.467, 18.452, VfGH 25.2.2015, G 542/2015)

### - Ablehnung

wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art 139 Abs 1b/Art 140 Abs 1b B-VG)



# Gesetzesbeschwerde - Erledigung

## - Entscheidung in der Sache

### - **Stattgabe**

„ §... wird als verfassungswidrig aufgehoben“

### - **Abweisung**

„Der Antrag, § ... als verfassungswidrig aufzuheben, wird abgewiesen.“

# Gesetzesbeschwerde: Wirkung der Aufhebung

## **Art. 139 Abs 7 bzw Art 140 Abs 8 B-VG:**

- Bei Aufhebung der V/des G muss im Fall einer Gesetzesbeschwerde eine neuerliche Entscheidung dieser Rechtsache ermöglicht werden:

## **ZPO:**

- Nach Entscheidung des VfGH Fortsetzung des Verfahrens vor Rechtsmittelgericht – Bindung an Spruch des VfGH (§ 528b Abs 3 ZPO)

## **Außerstreitgesetz:**

- § 528b ZPO gilt sinngemäß (§ 80a Abs 1 AußStrG)

# Gesetzesbeschwerde: Kostentragung

## Ersatz der Prozesskosten:

- nur bei Individualanträgen nach Art 139 Abs 1 Z 3/140 Abs 1 Z 1 lit c B-VG, wenn die antragstellende Person obsiegt (§ 61a/65a VfGG)
- bei einer Gesetzesbeschwerde sind die Kosten im Rahmen des „Ausgangsverfahrens“ vom Gericht zu honorieren

# Gesetzesbeschwerde - Zahlen

Prognose in RV: 150 pro Jahr

2015: 321

2016: 396 überwiegend G-Verfahren (V-Verfahren: 15)

G: 4 aufgehoben, 201 abgewiesen/abgelehnt, 126 zurückgewiesen

Vh-Anträge: 50

Hauptbereiche:

- Arbeits- und Sozialrecht
- Strafrecht
- Zivilverfahrensrecht
- Zivilrecht

# Gesetzesbeschwerde: bisherige Sachentscheidungen

## Stattgaben (Beispiele)

- **VfGH 26.11.2015, G 191/2015:** Kompetenzwidrigkeit der Genehmigungspflicht originären Eigentumserwerbs im Tiroler Grundverkehrsgesetz 1970
- **VfGH 8.10.2015, G 264/2015:** Aufhebung des § 28 Abs. 2 DSG 2000 über ein unbedingtes Widerspruchsrecht des von einer Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datenanwendung Betroffenen – unverhältnismäßig
- **VfGH 15.10.2016, G 339/2015:** Aufhebung des § 9 Abs 4 Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, weil im Gegensatz zu § 83c GehG kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Leistung besteht

# Gesetzesbeschwerde: bisherige Sachentscheidungen

## Abweisungen (Beispiele)

- **VfGH 29.2.2016, G 314/2015**: Abweichen der Bestimmungen über gedeckelten Abfertigungsanspruch von Bauarbeitern (BUAG) vom AngestelltenG durch Unterschiede im Tatsächlichen gerechtfertigt
- **VfGH 22.2.2016, G 531/2015 ua**: keine Aufhebung der Regelung über den gerichtlichen Straftatbestand der Schlepperei (§ 114 FPG)
- **VfGH 7.10.2015, G 224/2015 ua**: Bestimmungen über die Zuständigkeit des Rechtspflegers in Firmenbuchsachen
- **VfGH 12.10/2016, G 431/2015**: keine Aufhebung des § 8f Väter-KarenzG, der bei einer Entlassung die Zustimmung des Gerichts vorsieht

# Gesetzesbeschwerde: bisherige Sachentscheidungen

- **VfGH 12.10/2016, G 478/2015:** keine Aufhebung des Bez-BegrBVG und der Pensionsordnung OeNB – keine Gesamtänderung der B-VG bzw. kein unzulässiger Eingriff in bestehende Pensionen und Anwartschaften
- **VfGH 11.10.2016, G 331/2015:** keine Aufhebung des § 21 ZPO, der Bindungswirkungen von Vorprozessen nach einer Streitverkündung vorsieht
- **VfGH 12.10.2016, G 673/2015:** keine Aufhebung des § 2 Abs. 3 RichtWG und § 16 Abs. 7 MRG; Ausschluss eines Lagezuschlages in „Gründerzeitvierteln“ und pauschaler Befristungsabschlag nicht verf.-widrig

# Gesetzesbeschwerde: bisherige Sachentscheidungen

- **VfGH 12.12.2016, G 63/2016:** keine Aufhebung der Wortfolge "oder lassen sie sich nur mit unverhältnismäßigen Kosten aufbewahren" in §115e Abs 1 StPO sowie § 115e Abs 2 letzter Satz StPO betreffend die gerichtliche Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Gegenstände - Eigentumseingriff im öffentlichen Interesse an einer effizienten Strafverfolgung
- **VfGH 13.12.2016, G 494/2015:** keine Aufhebung der Wortfolge "sofern dieser zu dem Kind in einem besonderen persönlichen oder familiären Verhältnis steht oder gestanden ist" in § 188 Abs 2 ABGB - beschränkte Antragslegitimation im Verfahren zur Regelung der dem Kindeswohl dienenden persönlichen Kontakte Dritter verstößt nicht gegen Art 8 EMRK



# Gesetzesbeschwerde: bisherige Sachentscheidungen

- **VfGH 14.3.2017, G 249-250/2017**: Erheblichkeitsschwelle des § 281 Abs 1 Z 5a StPO (Nichtigkeitsbeschwerde : wenn sich „aus den Akten erhebliche“ Bedenken ... ergeben) verstößt weder gegen Art 6 Abs 1 und Abs 2 sowie Art 2 7. ZPEMRK noch gegen den Gleichheitssatz und das Rechtsstaatsprinzip
- **VfGH 14.3.2017, G 405/2016**: keine Aufhebung der §§ 393 Abs 1 und 393a Abs 1 StPO betreffend Regelungen über den pauschalierten Beitrag zu den Kosten der Verteidigung bzw die allgemeine Kostentragungspflicht für Vertreter im Strafverfahren; Kostenersatz bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens verf.-rechtlich nicht geboten; keine unsachliche Festlegung der Kostenbeiträge; kein all. Anspruch eines Angeklagten auf Kostenersatz nach der EMRK

# Gesetzesbeschwerde: bisherige Sachentscheidungen

- **VfGH 14.3.2017, G 346/2016 ua:** keine Bedenken gegen § 25 UWG bzw. § 85a Abs 5 AMG (Urteilsveröffentlichung auf Kosten des Verurteilten)

**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**